

Sitzung vom 27. Februar 2002

**339. Postulat (Finanzielle Unterstützung des Kantons für die Ausbildung zur Berufsschullehrkraft)**

Die Kantonsrätinnen Chantal Galladé, Winterthur, und Esther Guyer, Zürich, haben am 3. Dezember 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, in der Berufsschullehrerverordnung eine finanzielle Unterstützungsmöglichkeit zu formulieren für Berufsleute, welche sich zur Berufsschullehrkraft ausbilden lassen.

Begründung:

Wie alle Kantone beteiligt sich der Kanton Zürich finanziell an der Ausbildung zur Berufsschullehrkraft. Dies wurde in der alten Berufsschullehrerverordnung festgehalten. Im Zuge von Sparmassnahmen wurde diese finanzielle Unterstützung im Kanton Zürich vor einigen Jahren gestrichen. Dank dieser Unterstützung soll es für junge Berufsleute mit Meisterprüfung oder ähnlicher Ausbildung attraktiver werden, eine Ausbildung zur Lehrkraft anzutreten. Für Berufsschulen wird es dadurch möglich, jungen Lehrkräften eine gute Karriereplanung ohne übergrosse wirtschaftliche Probleme anzubieten.

Während andere Kantone Teile des Lohnausfalles und der Ausbildungskosten oder sogar beides übernehmen, ist es im Kanton Zürich sehr unattraktiv, sich am SIBP in Bern/Zollikofen oder an der Pädagogischen Hochschule in Zürich ausbilden zu lassen. Gerade Lehrkräfte mit Familie können sich einen mehrjährigen Lohnausfall und die Reise spesen nicht leisten und verzichten deshalb auf diese Weiterbildung.

Mit diesem Postulat sollen die verschiedenen Möglichkeiten wie Ausbildungsbeiträge, Stipendien, Darlehen usw. aufgezeigt werden, welche jungen Menschen die für Berufsleute nicht nahe liegende Laufbahn als Lehrkraft mit besonderen Aufgaben möglich gemacht werden kann.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Zum Postulat Chantal Galladé, Winterthur, und Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Ausbildungsgänge zur Erlangung des Diploms als Berufsschullehrperson werden an folgenden Ausbildungsstätten angeboten:

Beim Schweizerischen Institut für Berufspädagogik in Bern/Zollikofen (SIBP) kann die Ausbildung zur Berufsschullehrperson (fachkundliche und allgemein bildende Richtung) entweder im Vollzeitstudium (wöchentlich vier Ausbildungstage für das berufspädagogische Studium, ein Ausbildungstag während der Berufseinführung, insgesamt zwei Studienjahre) oder im Teilzeitstudium, d.h. berufsbegleitend (das berufspädagogische Studium wird auf zwei oder mehr Jahre verteilt), absolviert werden.

Sodann bietet das Höhere Lehramt der Universität Zürich für Akademikerinnen und Akademiker die Ausbildung zur Berufsschullehrperson (allgemeinbildende und neusprachliche Richtung) berufsbegleitend an. Ausserdem führt das Höhere Lehramt der Universität Zürich einen berufsbegleitenden Lehrgang für Informatiklehrpersonen (IKT) durch.

Es trifft zu, dass in den Jahren 1988 bis 1997 die Vollzeitausbildung am SIBP vom Kanton mit finanziert wurde. Gemäss §23 a der Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 konnte den zur Wahl vorgesehenen Lehrpersonen während der Vollzeitausbildung am SIBP für die Deckung der Lebenskosten eine Entschädigung von höchstens Fr. 45000 pro Jahr ausgerichtet werden (eingefügt durch die Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987, vgl. OS 50, 464). Zusätzlich oder als Einzelmassnahme konnte auch ein Darlehen, das während der Ausbildung unverzinslich war, gewährt werden. Nach Abschluss der Ausbildung musste das Darlehen mit 5% Zins und in zumutbaren Ra-

ten zurückerstattet werden. Im Rahmen der Sparmassnahmen (EFFORT-Folgeprogramm II) wurde die finanzielle Unterstützung mit Wirkung ab 1998 gestrichen. Eine Wiedereinführung ist aus finanziellen Gründen ausgeschlossen, müsste doch mit jährlichen Kosten von über 500000 Franken gerechnet werden, welche weder im Entwurf zum Voranschlag 2002 noch im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) enthalten sind. Sodann fehlt in der heute massgebenden Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (LS 413.111) die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage.

Berufsschullehrpersonen in Ausbildung sind jedoch grundsätzlich stipendienberechtigt. Dabei handelt es sich um eine Weiterbildung nach einem höheren Fachschul- oder Hochschulstudium, die mit Darlehen unterstützt werden kann. Für das an der Universität Zürich angebotene Höhere Lehramt für Berufsschulen werden jedoch keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet, da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt.

Generell gilt zu beachten, dass die geltende Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 die Anstellungsverhältnisse sämtlicher Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen einheitlich regelt. Eine weiter gehende Ausbildungsmitfinanzierung nur für Berufsschullehrpersonen widerspräche den geltenden stipendienrechtlichen Grundsätzen und wäre auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vertretbar.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

**Hirschi**